

Tätigkeitsverbote des Heilpraktikers

1. Keine Behandlung von Krankheiten aus IfSG §6, 7, und 34 und Meldepflicht §6 und keine sexuell übertragbaren Krankheiten (§24). (*Infektionsschutzgesetz*)
2. Darf nicht mit Krankheitserregern arbeiten und auch nicht in Auftrag geben (Als Behandlungsverbot gilt auch der direkte und indirekte Nachweis von Krankheitserregern).
3. Keine Blutentnahme, Urin-od. andere körperliche Untersuchungen bei strafrechtlichen Handlungen (Strafprozessordnung).
4. Keine Bluttransfusionen und Organentnahme und -transplantationen durchführen, keine Eigenblutbehandlungen (Transfusionsgesetz).
5. Keine Einrichtung zur Blutspende leiten und keine Blutentnahme durchführen für Blutspende (Transfusionsgesetz).
6. Keine Impfungen in den Impfpass eintragen (darf nur der Arzt).
Krankheiten gegen die geimpft wird fallen unter das IfSG. Außerdem ist der Impfstoff Rezeptpflichtig.
7. Darf keine Verschreibungspflichtige Medikamente verordnen (Arzneimittelgesetz)
8. Darf keine Betäubungsmittel verschreiben (Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz). Ausnahmen: Opium ab D6, Papaver somniferum ab D4
9. Keinen Verkauf, Herstellung und sonstige Abgabe von Arzneimittel (Arzneimittelgesetz)
Verbot des Inverkehrbringens von Arzneimitteln. Arzneimittel dürfen in der Praxis direkt verabreicht, jedoch nicht verkauft oder mitgegeben werden. Ausnahme: Arzneimusterpackungen
10. Röntgenverordnung: darf nicht Röntgen (Röntgenverordnung).
11. kein Umgang mit radioaktiven Stoffen u. ionisierten Strahlen (Strahlenschutzverordnung)
12. Keine Leichenschau und ausstellen von Totenscheinen (*Bestattungsgesetz und Strafprozessordnung*)

Naturheilpraxis & Heilpraktikerschule

Katerina Papadopoulos-Schmitt



13. Keine Amtsärztlichen Atteste, Gutachten usw. Ausstellen
(Strafprozessordnung)
14. Keine Untersuchung und Behandlung von Zähnen, Zahnfleisch, Rachenring
(außer Tonsillen). Inspektion zur Diagnostik anderer Erkrankungen (z.B. Kopliksche
Flecken, Lackzunge) ist erlaubt.
15. Keine Geburtshilfe (außer Notfall) und Behandlung im Wochenbett
(Hebammengesetz)
16. Keine künstliche Befruchtung (Embryonenschutzgesetz)
17. Keine Schwangerschaftsabbrüche und Beratung in diesem Zusammenhang
(Strafprozessordnung).
18. Keine Kastration und keine Sterilisation (Kastrationsgesetz)
19. Keine Fernbehandlungen und Ferndiagnosen (Heilmittelwerbegesetz)
20. Keine Heilungsversprechen geben (Heilmittelwerbegesetz)
21. Keine Ausübung der Heilkunde im Umherziehen (HeilprG)
22. Nicht ohne HP- Erlaubnis tätig werden (DVO)
23. Berufsausübung unter einer anderen Bezeichnung als dem Titel
Heilpraktiker (dazu zählt auch eine Vermischung von Berufsbezeichnungen,
Titeln oder ähnlichem) (HeilprG)
24. Keine Arzneimittelprüfung an Menschen durchführen.
25. Keine Prüfung eines Medizinproduktes an Menschen
26. Keinen unlauteren Wettbewerb, Keine irreführende Werbung, keine
gesundheitsbezogene Werbung
27. Reha (keine Kuren verordnen), keine Brillen verschreiben
(das bitte nur sagen, falls erwünscht, denn es versteht sich von selbst)

Naturheilpraxis & Heilpraktikerschule

Katerina Papadopoulos-Schmitt

